

## **Das „Berliner Testament“ und das Problem der Wechselbezüglichkeit**

Wenn Ehegatten ein Testament formulieren, wählen Sie meistens das sogenannte „Berliner Testament“. Sie setzen den Längerlebenden zunächst als Alleinerben und die Kinder als sogenannte Schlusserben nach dem Versterben des längerlebenden Ehegatten ein.

Neben den möglichen Nachteilen bei der Erbschaftsteuer und möglichen Pflichtteilsansprüchen von Kindern kommt es in der Praxis häufig zu Problemen mit dem „einfachen“ Berliner Testament, wenn es um die Abänderbarkeit nach dem Tod eines Ehegatten geht. Mit dem Tod des erst versterbenden Ehegatten erlischt nämlich das Recht des anderen Ehegatten sogenannte wechselbezügliche Verfügungen zu widerrufen.

Zu den wechselbezüglichen Verfügungen zählt insbesondere die Einsetzung der gemeinsamen Kinder als Schlusserben. Dies kann gravierende Auswirkungen haben. Stirbt ein Ehepartner beispielsweise sehr früh und findet der andere einen neuen Lebenspartner, kann er diesen aufgrund der Bindungswirkung des Berliner Testamentes nicht als Erben einsetzen. Der überlebende Ehegatte kann auch grundsätzlich nicht mehr anders zugunsten oder zulasten eines Abkömmlings verfügen. So kann der Längerlebende beispielsweise einem Kind, das ihn gepflegt hat, nicht durch ein neues Testament mehr vererben als dem anderen, das sich von ihm abgewendet hat. Auch Umgehungen des Berliner Testamentes mittels lebzeitiger Schenkungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Wollen Sie als Ehegatten sicherstellen, dass der Längerlebende noch Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der weiteren Erbfolge oder der Höhe der Erbquoten der Kinder hat, können Sie dies mit individuellen Abänderungsvorbehalten im Berliner Testament regeln.